

Fachinformation

Die Durchführungswege im Überblick

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die allgemein geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (ohne die Besonderheiten des Sozialpartnermodells). Tarifspezifische Besonderheiten bzw. mögliche Einschränkungen der jeweiligen Produkt-Anbieter sind zu berücksichtigen. Diese Übersicht gilt nur für Personen, die in den Anwendungsbereich des BetrAVG fallen.

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
--------------------	----------------------------------	-----------------------------	---------------	--------------------------------------

1. Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger

<ul style="list-style-type: none"> • Ja 	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, aber Durchgriffshaftung auf das Unternehmen gem. § 1 BetrAVG; somit besteht ein „Quasi-Rechtsanspruch“ des Arbeitnehmers 	<ul style="list-style-type: none"> • Ja 	<ul style="list-style-type: none"> • Ja 	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
--	--	--	--	--

2. Leistungsplan

<ul style="list-style-type: none"> • Rentenleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person • I.d.R. als BOLZ oder BZML • Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich (gilt nicht für Leistungen, die auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen gem. § 10a EStG) • Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig • Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich • Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme Altersrente (AR) möglich Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 • Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeiter bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder der Stellung im Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Renten- bzw. Kapitalleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person • Zusage ggf. als LZ, i.d.R. als BOLZ • Fondspolizen nur als beitragsorientierte Leistungszusagen (BOLZ) möglich • Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich • Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 • Höhe der Invalidenrente meist 100 % der AR, Hinterbliebenenrenten meist 60 % der AR • Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeiter bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder der Stellung im Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Renten- bzw. Kapitalleistungen fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person • Zusage ggf. als LZ, i.d.R. als BOLZ • Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich • Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 • Höhe der Invalidenrente meist 100 % der AR, Hinterbliebenenrenten meist 60 % der AR • Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeiter bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder der Stellung im Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person • I.d.R. als BOLZ oder BZML • Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich (gilt nicht für Leistungen, die auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen gem. § 10a EStG) • Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig • Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich • Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 • Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeiter bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder der Stellung im Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rentenleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person • I.d.R. als BOLZ oder BZML • Einmalkapitalzahlung möglich (gilt nicht für Leistungen, die auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen gem. § 10a EStG) • Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig • Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich • Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012 • Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeiter bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder der Stellung im Unternehmen
--	---	--	--	--

3. Steuerlich zulässige Aufwands- und Leistungsgrenzen

Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung
- Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (Renten-BBG)
- Der pauschale Arbeitgeberzuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages (soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart) ist bei dem steuerfreien Dotierungsrahmen zu berücksichtigen. Die Zuschussverpflichtung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG gilt für ab 1.1.2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für vor 2019 bestehende Entgeltumwandlungen bzw. entsprechende Rahmenvereinbarungen zur Entgeltumwandlung gilt die Zuschusspflicht ab dem 1.1.2022.
- Sofern parallel eine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. erfolgt, ist dieser Betrag von 8 % der Renten-BBG in Abzug zu bringen.

Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. nur noch für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 eingerichtet wurden

- Pauschalsteuer 20 %
- Pauschalbesteuerungsfähige Prämie, grundsätzlich max. 1.752 EUR p.a. zulässig
- Im Rahmen der Durchschnittsbildung max. 2.148 EUR p.a.

Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG

- Steuerlicher Förderbetrag von 30 % im Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitgeberbeiträge von 240 EUR bis 960 EUR p.a. in einen ungezillerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 2.575 EUR
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 960 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

Beitragszahlung kein gegenwärtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer

- Alters- und Invalidenrenten in der Regel max. 25.769 EUR p.a., Witwenrenten in der Regel max. 17.179 EUR p.a. (Grenzen für die HDI Unterstützungskassen)
- Kapitaleleistungen zum 65. Lebensjahr in der Regel max. ca. 322.140 EUR (Grenze für die HDI Unterstützungskasse)
- Die jährlichen Beiträge müssen gleichbleiben oder steigen, damit sie als Betriebsausgaben anerkannt werden.
- Bei Arbeitgeberfinanzierung muss der Arbeitnehmer derzeit das 23. Lebensjahr vollendet haben bzw. Finanzierung betrifft Invaliden- oder Hinterbliebenenleistung, damit die Beiträge als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Beitragszahlung kein gegenwärtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer

- Grundsätzlich keine Leistungs- oder Aufwandsbegrenzung

Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung
- Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der jeweils geltenden Renten-BBG
- Der pauschale Arbeitgeberzuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages (soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart) ist bei dem steuerfreien Dotierungsrahmen zu berücksichtigen. Die Zuschussverpflichtung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG gilt für ab 1.1.2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für vor 2019 bestehende Entgeltumwandlungen bzw. entsprechende Rahmenvereinbarungen zur Entgeltumwandlung gilt die Zuschusspflicht ab dem 1.1.2022.
- Sofern parallel eine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. erfolgt, ist dieser Betrag von 8 % der Renten-BBG in Abzug zu bringen.

Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. nur noch für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 eingerichtet wurden

- Pauschalsteuer 20 %
- Pauschalbesteuerungsfähige Prämie, grundsätzlich max. 1.752 EUR p.a. zulässig
- Im Rahmen der Durchschnittsbildung max. 2.148 EUR p.a.

Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG

- Steuerlicher Förderbetrag von 30 % im Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitgeberbeiträge von 240 EUR bis 960 EUR p.a. in einen ungezillerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 2.575 EUR
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 960 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung
- Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008

Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der jeweils geltenden Renten-BBG
- Der pauschale Arbeitgeberzuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages (soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart) ist bei dem steuerfreien Dotierungsrahmen zu berücksichtigen. Die Zuschussverpflichtung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG gilt für ab 1.1.2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für vor 2019 bestehende Entgeltumwandlungen bzw. entsprechende Rahmenvereinbarungen zur Entgeltumwandlung gilt die Zuschusspflicht ab dem 1.1.2022.
- Sofern parallel eine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. erfolgt, ist dieser Betrag von 8 % der Renten-BBG in Abzug zu bringen.

Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG

- Steuerlicher Förderbetrag von 30 % im Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitgeberbeiträge von 240 EUR bis 960 EUR p.a. in einen ungezillerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 2.575 EUR
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 960 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

Direktversicherung**Rückgedeckte
Unterstützungskasse****Rückgedeckte
Pensionszusage****Pensionskasse****Pensionsfonds
(gem. § 3 Nr. 63 EStG)****4. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen**

<p>Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge <p>Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung • Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (s.o.) ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen • Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (unabhängig von der Finanzierungsart) angewendet wird, sind diese auf den max. sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen <p>Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % bis max. 8 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generelle Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (für Beiträge oberhalb von 4 % der jeweiligen Renten-BBG hinaus) <p>Pauschalbesteuerte Beiträge gem. § 40b EStG a.F. (nur Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge, soweit eine Umwandlung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld etc.) erfolgt • Sozialversicherungspflicht der Beiträge bei Umwandlung auslaufendem Entgelt • Sozialversicherungsfreiheit für arbeitgeberfinanzierte Beiträge <p>Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberbeitrag nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen 	<p>Sozialversicherungsfreiheit für entgeltumwandlungsfinanzierte Beiträge bis max. 4 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <p>Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei</p>	<p>Sozialversicherungsfreiheit für entgeltumwandlungsfinanzierte Beiträge bis max. 4 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <p>Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei</p>	<p>Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge <p>Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung • Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (s.o.) ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen • Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (unabhängig von der Finanzierungsart) angewendet wird, sind diese auf den max. sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen <p>Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % bis max. 8 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generelle Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (für Beiträge oberhalb von 4 % der jeweiligen Renten-BBG hinaus) <p>Pauschalbesteuerte Beiträge gem. § 40b EStG a.F. (nur Pensionskassen-Versicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge, soweit eine Umwandlung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld etc.) erfolgt • Sozialversicherungspflicht der Beiträge bei Umwandlung auslaufendem Entgelt • Sozialversicherungsfreiheit für arbeitgeberfinanzierte Beiträge <p>Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberbeitrag nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen 	<p>Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge <p>Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung • Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (s.o.) ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen • Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (unabhängig von der Finanzierungsart) angewendet wird, sind diese auf den max. sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen <p>Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % bis max. 8 % der jeweiligen Renten-BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generelle Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (für Beiträge oberhalb von 4 % der jeweiligen Renten-BBG hinaus) <p>Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberbeitrag nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen
---	---	---	--	--

5. Kalkulierbarkeit

<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand ist überschaubar • Betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert • Ertragsabhängige Gestaltung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand ist bei kongruenter Rückdeckung überschaubar • Betriebsfremde Risiken sind bei einer kongruenten Rückdeckung vollständig ausgelagert und damit kalkulierbar • Keine ertragsabhängige Gestaltung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand ist bei kongruenter Rückdeckung überschaubar • Betriebsfremde Risiken sind bei einer kongruent rückgedeckten Pensionszusage auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert • Ertragsabhängige Gestaltung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand ist überschaubar • Betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert • Ertragsabhängige Gestaltung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand kann – je nach Konstellation – überschaubar sein • Betriebsfremde Risiken sind bei Finanzierung über versicherungsförmige Pensionsfonds kalkulierbar • Ertragsabhängige Gestaltung möglich
--	---	---	--	--

Direktversicherung**Rückgedeckte
Unterstützungskasse****Rückgedeckte
Pensionszusage****Pensionskasse****Pensionsfonds
(gem. § 3 Nr. 63 EStG)****6. Anpassungsprüfungspflicht**

<ul style="list-style-type: none"> Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZML) Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG Anpassungsprüfungspflicht kann entfallen (auch für Zeiträume vor 1.1.2016), wenn gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (bei Entgeltumwandlung gem. § 16 Abs. 5 BetrAVG zwingend) Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Einmalkapitalzahlung bzw. Wahl eines Auszahlungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalleistungen Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG Die Anpassungsprüfungspflicht kann für Neuzusagen seit dem 1.1.1999 entfallen, wenn <ul style="list-style-type: none"> die Rentenerhöhungen mindestens dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entsprechen, oder der Arbeitgeber sich zu einer Anpassung der laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % verpflichtet hat (bei Entgeltumwandlung zwingend) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalleistungen Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG Die Anpassungsprüfungspflicht kann für Neuzusagen seit dem 1.1.1999 entfallen, wenn <ul style="list-style-type: none"> die Rentenerhöhungen mindestens dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entsprechen, oder der Arbeitgeber sich zu einer Anpassung der laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % verpflichtet hat (bei Entgeltumwandlung zwingend) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anpassungsprüfungspflicht bei BZML Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG Anpassungsprüfungspflicht kann entfallen (auch für Zeiträume vor 1.1.2016), wenn gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (bei Entgeltumwandlung gem. § 16 Abs. 5 BetrAVG zwingend) Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Einmalkapitalzahlung bzw. Wahl eines Auszahlungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anpassungsprüfungspflicht für BZML Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG (Entfallen der Anpassungsprüfungspflicht bei Weitergabe Überschüsse) ist nicht anwendbar Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Einmalkapitalzahlung bzw. Wahl eines Auszahlungsplans
---	--	--	---	---

7. Finanzierung der zugesagten Leistungen

<ul style="list-style-type: none"> Durch Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit Variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich Kein Mindestalter für die steuerliche Anerkennung erforderlich Anpassungsprüfungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG bzw. bei BZML 	<ul style="list-style-type: none"> Durch Zuwendungen des Träger-Unternehmens an die Unterstützungskasse in der Anwartschaftszeit, wobei die Höhe der Zuwendungen der Höhe der Prämien, die die Unterstützungskasse für die kongruente Rückdeckungsversicherung aufbringen muss, entspricht Gleichbleibende oder steigende Beiträge erforderlich Derzeit grds. nur für Mitarbeiter, die 23 Jahre und älter sind, möglich (Ausnahme bei Finanzierung Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistung), bei Entgeltumwandlung auch früher Anpassungen nach § 16 BetrAVG können ggf. durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung finanziert werden, wobei der Arbeitgeber ggf. nachschießen muss 	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung der zugesagten Leistungen aus den fällig werdenden Mitteln einer Rückdeckungsversicherung Prämienaufwand der Rückdeckungsversicherung lässt sich zum Teil aus der Steuerersparnis infolge Rückstellungsbildung finanzieren Finanzierungszeitraum der Rückdeckung kann individuell bestimmt werden (z. B. durch eine abgekürzte Prämienzahlungsdauer) Rückstellungsbildung nur für Mitarbeiter, die 23 Jahre und älter sind, bzw. bei gesetzlicher Unverfallbarkeit der Anwartschaft statthaft Rückstellungen für Anpassungsverpflichtung in der Steuerbilanz grds. nur statthaft, wenn eine feste Dynamik von mind. 1 % für fällige Renten zugesagt wird 	<ul style="list-style-type: none"> Durch Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit Variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich Kein Mindestalter für die steuerliche Anerkennung erforderlich Anpassungsprüfungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG bzw. bei BZML 	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge des Arbeitgebers in der Anwartschaftszeit werden in Fonds und/oder Versicherungen investiert Variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich Kein Mindestalter für die steuerliche Anerkennung erforderlich Bei BZML keine Anpassung erforderlich. Ansonsten erfolgt die Anpassung über das Fondsvermögen (Kapital des Pensionsfonds), wobei es zu einer Nachschusspflicht des Arbeitgebers kommen kann
--	---	---	--	---

8. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
<p>Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi un versteuertem Einkommen entrichtet • Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p>Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase • Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, und zwar voll <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p>Pauschalbesteuerung gem. § 40 b EStG a.F. für Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen bzw. im Rahmen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 erhöht wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschalbesteuerung in der Anwartschaftsphase (derzeit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) • Fällige Kapitaleistungen fließen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei zu (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG a.F.); • Kapitaleistungen aus Erhöhungen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 sind kapitalertragsteuerpflichtig. Soweit die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres zufließt und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Für Versicherungsverträge nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr • Fällige Renten sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a) i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern 	<p>Steuerfreie Einzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase (bis zu best. Grenzen) • Fällige Leistungen sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) zu versteuern <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p>	<p>Steuerfreie Einzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase • Fällige Leistungen sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) zu versteuern <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p>	<p>Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi un versteuertem Einkommen entrichtet • Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p>Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase • Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, und zwar voll <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p>Pauschalbesteuerung gem. § 40 b EStG a.F. für Pensionskassen-Zusagen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen bzw. im Rahmen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 erhöht wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschalbesteuerung in der Anwartschaftsphase (derzeit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) • Fällige Kapitaleistungen fließen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei zu (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG a.F.); • Kapitaleistungen aus Erhöhungen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 sind kapitalertragsteuerpflichtig. Soweit die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres zufließt und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Für Versicherungsverträge nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr • Fällige Renten sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a) i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern 	<p>Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi un versteuertem Einkommen entrichtet • Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p>Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase • Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, und zwar voll <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p>

9. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung)

- Keine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflichtversicherung
- Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der KVdR aber als sonstige Einkünfte mit ermäßigtem Beitragssatz beitragspflichtig

Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie pauschalbesteuerten Prämien nach § 40b EStG

- Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz
- Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).
- Seit 1.1.2020 gilt für Versorgungsbezüge, die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.

Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“

- Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz
- Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).
- Seit 1.1.2020 gilt für Versorgungsbezüge, die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.

Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“

- Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz
- Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).
- Seit 1.1.2020 gilt für Versorgungsbezüge, die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.

Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“

Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung)

- Keine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflichtversicherung
- Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der KVdR aber als sonstige Einkünfte mit ermäßigtem Beitragssatz beitragspflichtig

Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie pauschalbesteuerten Prämien nach § 40b EStG

- Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz
- Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).
- Seit 1.1.2020 gilt für Versorgungsbezüge, die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.

Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“

Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung)

- Keine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflichtversicherung
- Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der KVdR aber als sonstige Einkünfte mit ermäßigtem Beitragssatz beitragspflichtig

Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz
- Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).
- Seit 1.1.2020 gilt für Versorgungsbezüge, die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.

Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“

10. Abfindung der Leistungen

Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für

- Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV
- Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV

Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar

Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen

Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für

- Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV
- Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV

Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar

Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen

Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für

- Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV
- Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV

Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar

Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen

Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für

- Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV
- Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV

Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar

Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen

Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für

- Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV
- Kapitalbeträge bis max. 120 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV

Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar

Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem künftigen Ausscheiden stehen

Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig	Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig	Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig	Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig	Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig
--	--	--	--	--

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
---------------------------	---	------------------------------------	----------------------	---

11. Portabilität der Versorgung

<p>Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (innerhalb eines Jahres nach Beendigung) auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden (§ 30b BetrAVG) und deren Übertragungswert nicht die jeweilige Renten-BBG übersteigt <p>Übernahme der Zusage bzw. Übertragung des Übertragungswertes gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG mit Zustimmung der Beteiligten möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen wird oder eine neue wertgleiche Zusage erteilt wird <p>Übertragung auf einen anderen Träger gem. § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a) EStG im laufenden Arbeitsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Träger ohne Arbeitgeberwechsel Voraussetzung ist, dass sich bei der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitrag, biometrische Risiken) nicht ändern. Auch sozialversicherungsrechtlich wurde die steuerfreie Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis flankiert. Achtung: Ein Abkommen der Versicherer zur Übertragung der Anwartschaften existiert derzeit nicht. <p>Anwendung des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel im Rahmen eines ArbG-Wechsels, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird Übertragung des Zeitwerts inkl. Überschussbeteiligung und 	<p>Mit Zustimmung der Beteiligten Übertragung innerhalb der Durchführungswege Pensionszusage bzw. Unterstützungskasse gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich; Achtung: Übertragung auf Unterstützungskasse steuerlich nicht flankiert alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der „alten“ Unterstützungskasse Übertragung mit steuerlicher Flankierung (§ 3 Nr. 66 EStG) auf einen Pensionsfonds möglich 	<p>Mit Zustimmung der Beteiligten Übertragung innerhalb der Durchführungswege Pensionszusage bzw. Unterstützungskasse gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich; alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei altem Arbeitgeber Übertragung mit steuerlicher Flankierung (§ 3 Nr. 66 EStG) auf einen Pensionsfonds möglich 	<p>Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (innerhalb eines Jahres nach Beendigung) auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden (§ 30b BetrAVG) und deren Übertragungswert nicht die jeweilige Renten-BBG übersteigt <p>Übernahme der Zusage bzw. Übertragung des Übertragungswertes gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG mit Zustimmung der Beteiligten möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen wird oder eine neue wertgleiche Zusage erteilt wird <p>Übertragung auf einen anderen Träger gem. § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a) EStG im laufenden Arbeitsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Träger ohne Arbeitgeberwechsel Voraussetzung ist, dass sich bei der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitrag, biometrische Risiken) nicht ändern. Auch sozialversicherungsrechtlich wurde die steuerfreie Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis flankiert. Achtung: Ein Abkommen der Versicherer zur Übertragung der Anwartschaften existiert derzeit nicht. <p>Anwendung des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel im Rahmen eines ArbG-Wechsels, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird Übertragung des Zeitwerts inkl. Überschussbeteiligung und 	<p>Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (innerhalb eines Jahres nach Beendigung) auf Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden (§ 30b BetrAVG) und deren Übertragungswert nicht die jeweilige Renten-BBG übersteigt <p>Übernahme der Zusage bzw. Übertragung des Übertragungswertes gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG mit Zustimmung der Beteiligten möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen wird oder eine neue wertgleiche Zusage erteilt wird <p>Übertragung auf einen anderen Träger gem. § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a) EStG im laufenden Arbeitsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Träger ohne Arbeitgeberwechsel Voraussetzung ist, dass sich bei der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitrag, biometrische Risiken) nicht ändern. Auch sozialversicherungsrechtlich wurde die steuerfreie Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis flankiert. Achtung: Ein Abkommen der Versicherer zur Übertragung der Anwartschaften existiert derzeit nicht. <p>Anwendung des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel im Rahmen eines ArbG-Wechsels, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sich um Pensionspläne mit versicherungsförmigen Garantien handelt Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird Übertragung des Übertragungswertes gemäß § 4 Abs. 5 Be-
--	---	---	--	--

<p>Schlussbeteiligung ohne Abzüge erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten <p>Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung für BOLZ gem. § 2 Abs. 2 BetrAVG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt durch Übertragung der VN-Stellung • Die versicherungsvertragliche Lösung wird automatisch als Standardlösung durchgeführt, wenn die weiteren in § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen vorliegen • Bezugsrecht muss unwiderruflich sein • Beleihungen, Abtretungen und Beitragsrückstände sind zuvor auszugleichen • Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet worden sein • Fortführung mit eigenen Beiträgen muss gem. des Vertrages möglich sein 			<p>Schlussbeteiligung ohne Abzüge erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten <p>Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung für BOLZ gem. § 2 Abs. 3 BetrAVG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt durch Übertragung der VN-Stellung • Die versicherungsvertragliche Lösung wird automatisch als Standardlösung durchgeführt, wenn die weiteren in § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen vorliegen • Bezugsrecht muss unwiderruflich sein • Beleihungen, Abtretungen und Beitragsrückstände sind zuvor auszugleichen • Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet worden sein • Fortführung mit eigenen Beiträgen muss gem. des Vertrages möglich sein 	<p>trAVG (Fondsguthaben oder Rückkaufwert inkl. Überschussbeteiligung und Schlussbeteiligung) ohne Abzüge erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten
--	--	--	--	--

12. Auswirkungen auf die Liquidität

<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur Direktversicherung wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd egal ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanziert • Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche primär gegen den Lebensversicherer richten • Wegen in der Regel fehlender Anpassungsprüfungsverpflichtung (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG) häufig keine weitere Liquiditätsbelastung; ebenso bei BZML • Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungsverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsabfluss infolge der Zuwendungen an die Unterstützungskasse bereits in der Anwartschaftszeit, sofern die Voraussetzungen des § 4d EStG erfüllt sind • Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen die Unterstützungskasse, die ihre Verpflichtungen beim Lebensversicherer kongruent rückgedeckt hat, richten • Bei laufenden Leistungen (Renten) ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evtl. Anpassungsprüfungsverpflichtung • Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungsverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Liquiditätsgewinne aus gestundeten Ertragssteuern • Beiträge zur Rückdeckungsversicherung wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd • Bei kongruenter Rückdeckung keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen • Ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evtl. Anpassungsprüfungsverpflichtung • Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungsverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur Pensionskasse wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd egal ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanziert • Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen die Pensionskasse richten • Wegen in der Regel fehlender Anpassungsprüfungsverpflichtung (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG) häufig keine weitere Liquiditätsbelastung; ebenso bei BZML • Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungsverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge an den Pensionsfonds wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd egal ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanziert • Ggf. Nachschusspflicht • Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit, da sich die Ansprüche gegen den Pensionsfonds richten; • Bei laufenden Leistungen (Renten) ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evtl. Anpassungsprüfungsverpflichtung (entfällt bei BZML) • Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungsverpflichtung
---	--	---	---	--

13. Bilanzielle Auswirkungen

<ul style="list-style-type: none"> • Keine, da Direktversicherungen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine, da die Bilanz des Unternehmens nicht tangiert wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis der Verpflichtungen mittels der Pensionsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz, was zu einer Gewinnminderung oder Verlusterhöhung führen kann • Aktivierung des Wertes der Rückdeckungsversicherung auf der Aktivseite der Bilanz, was zu einer Gewinnerhöhung bzw. Verlustminderung führt • Extreme Bilanzschwankungen bei Eintritt des Versorgungsfalles sind im Falle der Vollrückdeckung ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine, da Pensionskassen-Versicherungen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine, da Pensionsfondszusagen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind
--	---	--	---	--

Direktversicherung

Rückgedeckte
Unterstützungskasse

Rückgedeckte
Pensionszusage

Pensionskasse

Pensionsfonds
(gem. § 3 Nr. 63 EStG)

14. Verwaltungsaufwand

<ul style="list-style-type: none"> • Gering, da die Betreuung weitgehend vom Versicherer übernommen wird • Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 BetrAVG die Fortführung der Versicherung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Gering, da die Verwaltung – auch das gesamte Rentenmanagement unter Berücksichtigung von Lohnsteuer und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf fällige Rentenleistungen – auf Wunsch vollständig von der Unterstützungskasse übernommen werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Gering, da Verwaltungsaufgaben, Bereitstellung von versicherungsmathematischen Gutachten vom Versicherer übernommen wird • Arbeitgeber ist zur Abführung von Lohnsteuer und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf fällige laufende Leistungen verpflichtet 	<ul style="list-style-type: none"> • Gering, da die Betreuung weitgehend von der Pensionskasse übernommen wird • Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 3 BetrAVG die Fortführung der Versicherung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Gering, da die Verwaltung weitgehend vom Pensionsfonds übernommen wird
--	--	---	--	--

15. Insolvenzversicherung

<ul style="list-style-type: none"> • Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> - das Bezugsrecht widerruflich gestaltet ist bzw. - die Direktversicherung beliehen ist • Keine PSV-Sicherungspflicht bei nicht beliehenen Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich • Steuerfreie Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf die versicherte Person gem. § 8 Abs. 2 BetrAVG, sofern diese innerhalb von 6 Monaten nach Information durch den PSVaG dieses Wahlrecht ausübt und die Beitragszahlung privat fortführt • Eintritt der VP in die VN-Stellung • Mit Ausübung des Wahlrechts besteht keine Leistungspflicht mehr durch den PSVaG • Zusätzlich kann nach derzeitigem Kenntnisstand und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein privatrechtlicher Insolvenzschutz mittels Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen erzielt werden. Hierdurch soll der Personenkreis geschützt werden, der nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und damit keine Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen kann bzw. dessen Ansprüche aus sonstigen Gründen nicht oder nicht vollständig dem Schutz des PSVaG unterfallen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich • Steuerfreie Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf die versicherte Person gem. § 8 Abs. 2 BetrAVG, sofern diese innerhalb von 6 Monaten nach Information durch den PSVaG dieses Wahlrecht ausübt und die Beitragszahlung privat fortführt • Eintritt der VP in die VN-Stellung • Mit Ausübung des Wahlrechts besteht keine Leistungspflicht mehr durch den PSVaG • Zusätzlich kann nach derzeitigem Kenntnisstand und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein privatrechtlicher Insolvenzschutz mittels Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen erzielt werden. Hierdurch soll der Personenkreis geschützt werden, der nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und damit keine Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen kann bzw. dessen Ansprüche aus sonstigen Gründen nicht oder nicht vollständig dem Schutz des PSVaG unterfallen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine PSV-Sicherungspflicht für deregulierte, marktoffene Pensionskassen-Versicherungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich • Für die Ermittlung der Beitragshöhe sind als Bemessungsgrundlage nur 20 % des fiktiven Teilwerts bzw. der Barwert der Versorgungsleistung gem. § 6a EStG maßgebend
--	---	---	---	--

16. Eigenbeteiligung der Mitarbeiter

<ul style="list-style-type: none"> • Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG • Ggf. Eigenbeiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Umfassungszusage) sowie insb. in entgeltfreien Zeiten nach § 1a Abs. 4 BetrAVG 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG • Ggf. Eigenbeiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Umfassungszusage) sowie insb. in entgeltfreien Zeiten nach § 1a Abs. 4 BetrAVG 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG • Ggf. Eigenbeiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Umfassungszusage) sowie insb. in entgeltfreien Zeiten nach § 1a Abs. 4 BetrAVG
---	---	---	---	---

17. Eignung

<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • Nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • Konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Unternehmen, die eine breite Produktpalette wünschen • Unternehmen, die eine PSV-Pflicht vermeiden möchten 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • Nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen; das Problem gleichbleibender bzw. steigender Beiträge ist zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmen unabhängig von Personalbestand und Altersstruktur • Bilanzierende Unternehmen • Unternehmen mit (vorübergehend) hohem Investitionsbedarf und guter Liquiditätsslage • Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • Nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • Konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Unternehmen, die eine PSV-Pflicht vermeiden und eine deregulierte, marktoffene Pensionskasse nutzen möchten 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen • Nicht bilanzierende Unternehmen • Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen • Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf • Stark konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich • Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten • Unternehmen, die auf Grund der Kapitalanlagefreiheiten eine höhere Performance erwarten
--	--	---	--	--